

8. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Chiffrematerialien, Dokumente, Bücher, technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind.
9. „Schiff“ ist jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt.
10. „Flugzeug“ ist jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Erkennungszeichen des Entsendestaates trägt.

## Kapitel II

### Einrichtung von Konsulaten und Ernennung von konsularischen Amtspersonen

#### Artikel 2

1. Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

#### Artikel 3

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats holt der Entsendestaat das Einverständnis des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg ein.
2. Nachdem das Einverständnis vorliegt, übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats, seinen Rang sowie den Konsularbezirk, in dem er seine Funktionen ausüben wird, und den Ort, in dem das Konsulat seinen Sitz hat.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.
6. Der Empfangsstaat trifft nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen, damit der Leiter des Konsulats seine Funktionen ausüben kann.

#### Artikel 4

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein.

#### Artikel 5

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit ohne Begründung davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß die konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist. In solchen Fällen hat der Entsendestaat diese konsularische Amtsperson oder diesen Mitarbeiter des Konsulats abzuuberufen.

## Kapitel III

### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 6

Der Empfangsstaat gewährt den konsularischen Amtspersonen und den Mitarbeitern des Konsulats den erforderlichen Schutz und trifft die entsprechenden Maßnahmen, damit diese ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

#### Artikel 7

1. Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters des Konsulats zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der Ausübung der Funktionen des Leiters des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.
2. Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.
3. Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 8

1. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten konsularischer Amtspersonen erstrecken sich gleichermaßen auf die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit konsularischen Funktionen betraut wurden.
2. Die Ausübung konsularischer Funktionen durch die in Absatz 1 genannten Personen berührt nicht die Privilegien und Immunitäten, die ihnen auf Grund ihres diplomatischen Status zustehen.

#### Artikel 9

Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für das Konsulat und Wohnungen für konsularische Amtspersonen oder Mitarbeiter des Konsulats, soweit sie Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, als Eigentum erwerben oder pachten. Dabei erweist der Empfangsstaat, falls notwendig, dem Entsendestaat jegliche Hilfe und Unterstützung.

#### Artikel 10

1. Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in der